



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

25. Juli 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
223-2021-0004082  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

## Antrag nach dem IFG NRW

Ihre E-Mails vom 1. November 2021 und 9. Januar 2022

Sehr geehrte(r) 

hiermit komme ich auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 1. November 2021 zurück.

Dafür, dass Sie zu Ihrem Anliegen über eine automatisch generierte Eingangsbestätigung hinaus noch keine Rückmeldung seitens des Ministeriums für Schule und Bildung erhalten haben, bitte ich Sie um Entschuldigung. Wie die hiesige Prüfung ergeben hat, ist Ihr Antrag aufgrund eines Büroversehens unbeantwortet geblieben ist. Diesen Umstand bedauere ich sehr.

Mit o. a. Antrag bitten Sie um

- Offenlegung der Dokumentation zur Abwägungsentscheidung des Schulministeriums zur Aufhebung der Maskenpflicht im Unterricht am Sitzplatz ab dem 02.11.2021, insbesondere die Belege für die in dem Presseinfo vom 28.10.2021 zitierten Fakten, dass es an den NRW-Schulen derzeit kein erhöhtes Corona-Infektionsgeschehen gebe, dass über 90 % der Lehrkräfte geimpft seien und den indirekt angeführten Umstand, dass die Kinder mit ihrem Maskentragen überwiegend einen Beitrag zum Schutz der Älteren geleistet hätten (im Umkehrschluss dieser für den Eigenschutz bisher vermeintlich gar nicht nötig gewesen sei).

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

- Offenlegung der Risikobewertung; ob es nach Einschätzung der Landesregierung durch Entscheidung des Ministeriums für Schule und Bildung zu einer steigenden Anzahl an Corona-Infektionen unter Kindern, schweren Verläufen und Todesfällen unter Kindern kommen könne und wie diese Bewertung mit der Wissenschaft rückgekoppelt/abgesichert worden sei.

Einleitend mache ich darauf aufmerksam, dass die Bekämpfung der Verbreitung des Corona-Virus in die Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden unter der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) fällt. Die Regelungen zur Maskenpflicht in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen während der Corona-Pandemie wurden in der Corona-Betreuungsverordnung (CoronaBetrVO) getroffen, die aus vorgenanntem Grund in der federführenden Zuständigkeit des für Infektionsschutz zuständigen Ministeriums liegt. Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) ist an der Rechtsetzung und war auch an der Entscheidung über das Entfallen der Maskenpflicht am Sitzplatz ab dem 2. November 2021 lediglich beteiligt.

Das MAGS entscheidet über die Einführung und / oder Aufhebung der in der Corona-Pandemie zu treffenden Maßnahmen, wie auch die Frage der Maskenpflicht in Schulen. Dies geschieht auf der Grundlage medizinischer (epidemiologischer) Erkenntnisse und im Rahmen der geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen. Diesbezüglich merke ich an, dass das MAGS die konsolidierte Begründung der maßgeblichen CoronaBetrVO vom 28. Oktober 2021 unter <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw> allgemein zugänglich gemacht hat. Gleichwohl füge ich diese als Anlage bei.

Um fortlaufend angemessene Entscheidungen für die Fortführung des Unterrichtsbetriebes in der Pandemie treffen zu können, wurde seitens des MSB das Verfahren der verpflichtenden Corona-Sondermeldung Online (COSMO) auch im Schuljahr 2021/2022 als Befragung aller öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen weitergeführt. Durch die Rückmeldungen der Schulen werden wichtige Informationen über den Schulbetrieb vor Ort gewonnen, auf die in der vorgenannten Begründung des MAGS und auch in der von Ihnen angeführten Pressemitteilung des MSB Bezug genommen wurde. Das MSB erhebt jedoch weder eigene wissenschaftliche Daten oder beauftragt Gutachten oder Studien im Bereich des Infektionsschutzes noch hat es solche im Hinblick auf die genannte Pressemitteilung herangezogen.

Die Ergebnisse der wöchentlichen COSMO-Abfrage zum Schulbetrieb in Corona-Zeiten sind auch weiterhin im Internetauftritt des Ministeriums für Schule und Bildung veröffentlicht und somit allen Interessierten frei zugänglich unter <https://www.schulministerium.nrw/ergebnisse-der-woechentlichen-umfrage-zum-schulbetrieb-corona-zeiten>.

Ungeachtet dessen sende ich Ihnen als Anlage die in Form von Zeitreihen veröffentlichten Ergebnisse (Stand: 25. KW). An angegebenem Ort finden Sie die jeweils wöchentlich fortgeschriebenen Ergebnisse.

Diese Ausführungen betrachte ich als einfache schriftliche Auskunft, die nach § 1 VerwGebO IFG NRW in Verbindung mit Ziff. 1.1 des der Verordnung anliegenden Gebührentarifs gebührenfrei ergeht.

Gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW haben Sie das Recht, die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. 

#### **Anlagen**

- MAGS – Konsolidierte Begründung der CoronaBetrVO v. 28.10.2021
- MSB - Zeitreihe auf Ebene des Landes (KW 25)
- MSB - Zeitreihe auf Ebene der Regierungsbezirke (KW 25)
- MSB - Zeitreihe auf Ebene der Kreise (KW 25)